

4. Schwimmender Nikolausmarkt vom MuseumsHafen Harburg e.V. am 01. - 02.12.2018.

Standbedingungen vom 21.09.2018

Name des Standes: _____

Betreiber (Vor- und Nachname): _____

Mobiltelefon: _____

Anschrift: _____

Hiermit erkenne ich die folgenden Standbedingungen (Seite 2 – Seite 5) an und melde meinen Stand für den

4. Schwimmenden Nikolausmarkt im Harburger Binnenhafen vom 01. - 02.12.2018 an.

Mit der Anmeldung bestelle ich kostenpflichtig eine Fläche von 2x2 Metern in einem überdachten Großzelt der wettergeschützten Flaniermeile zu einem Preis von 20,- € für das gesamte Wochenende.

Datum, Unterschrift

I. Nutzungsumfang

Der Schwimmende Nikolausmarkt findet auf zum öffentlichen Grund gehörenden Flächen sowie auf Privatgrundstücken statt, außerdem auf der Wasserfläche des Harburger Binnenhafens.

a) Aufbau, Öffnungszeiten und Abbau:

Aufbau und Platzverteilung an den Markttagen: jeweils 9.30 bis 11.30 Uhr

Abnahme der Stände durch den Veranstalter an beiden Markttagen jeweils um 11:30 Uhr.

Öffnungszeiten für alle Fest-Flächen: jeweils 12.00 bis 18.00 Uhr

(Teil-)Abbau des Standes am Samstag:

Ab 18.00 Uhr möglich. Abbau muss bis 21.00 Uhr abgeschlossen sein.

Abbau und besenreine Platzräumung Sonntag:

Ab 18:00 möglich, Veranstaltungsende um 20:00 bis 22.00 Uhr muss der Platz geräumt sein.

b) Von Samstag auf Sonntag können die Stände auf dem Marktgelände verbleiben. Eine Sicherung des Geländes von 21.00 bis 9.00 durch den Veranstalter findet nicht statt, daher kann auch keine Gewährleistung für die Sicherheit der Stände oder der Waren übernommen werden.

c) Abbau-Ende für alle Flächen: Sonntag 22.00 Uhr

Nicht geräumte Stände werden durch den Veranstalter geräumt. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des verursachenden Standbetreibers. Die Stände sollen nur zum Verkauf von Kunstgewerbeartikeln oder Speisen und Getränken dienen. Das Aufstellen von Tischen, Stühlen und Bänken außerhalb der Standfläche ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon sind rechtzeitig vorher mit dem Veranstalter abzustimmen und schriftlich zu vereinbaren. Der Veranstalter wird auf eigene Kosten Tische und Bänke für die Besucher des Festes bereitstellen. Die Verkaufsstände müssen während der gesamten Veranstaltungszeit besetzt und geöffnet sein. Ein vorzeitiger Abbau zieht Schadensersatzforderungen nach sich.

d) Platzzuweisung: Der Veranstalter vergibt Standflächen nach eigenem Ermessen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Insbesondere aufgrund kurzfristiger Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen behält sich der Veranstalter eine kurzfristige Umplanung bis zum Festbeginn vor. Die von dem Beschicker eingenommenen Plätze dürfen weder umgebaut, umgestellt, abgebaut noch eigenmächtig erweitert werden. Bei Nichteinhaltung der angegebenen Maße (Seitenfronten und Zuggabeln eines Fahrzeuges), die nicht in der Platzangabe angegeben sind, muss abgebaut werden. Mit der Zuteilung ist der Unternehmer verpflichtet, gemäß seines in der Anmeldung genannten Warenangebotes den Handel zu betreiben. Das Sortiment darf nicht eigenmächtig erweitert werden. Die Rücknahme einer Platzzuweisung aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen oder wegen Verstoßes gegen die Zulassungsbedingungen verpflichtet den Veranstalter nicht zu irgendeinem Schadenersatz gegenüber dem Betroffenen. Dieser hat auch keinen Anspruch auf die Freistellung bzw. Rückzahlung der auf ihn entfallenden Beträge. Die Übertragung des Standplatzes an Dritte ist nicht gestattet. Als solche Übertragung gelten auch eine Übernahme des Geschäftes, und/oder eine Umwandlung. Eine Verfügung und/oder auch nur das in Aussichtstellen der Übernahme der bisher eingenommenen Standplätze sind ebenso unzulässig, wie die Untervermietung des zugewiesenen Standplatzes. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass keine Standflächen für Kühl-, Liefer- und Packfahrzeuge sowie Wohnwagen zur Verfügung gestellt werden!

f) Standmobiliar wird von Veranstalter nicht gestellt. Der Betreiber ist für die Ausstattung der eigenen Standfläche verantwortlich. Die Standflächen sind nicht beheizt. Die Beleuchtung der Standfläche wird durch den Veranstalter gestellt. Stromanschlüsse sind nicht vorhanden. An den Ständen darf Feuer nur in Absprache mit dem Veranstalter verwendet werden, auch Kerzen oder Gasheizungen bedürfen einer Genehmigung.

II. Gewerberechtliche und baupolizeiliche Vorschriften

Der Betreiber ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und bestehender Auflagen – insbesondere Bestimmungen des Lebensmittel- und Hygienerechts, des Seuchenrechts, dem Handel mit zulässigen Artikeln, des Wettbewerbsrechts, des Strafrechts sowie des Zollrechts - selbst verantwortlich. Auflagen behördlicher Kontrolleure und Anweisungen der Veranstaltungsleitung hat der Betreiber unverzüglich zu erfüllen. Ist der Betreiber nicht persönlich am Stand, muss er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die für den jeweiligen Geschäftsbetrieb erforderlichen behördlichen Genehmigungen hat der Standplatzmieter bei den zuständigen Stellen selbst zu erwirken. Feuerwehr- und Rettungswege sind grundsätzlich jederzeit freizuhalten. Die durch Straßenverkehrszeichen deutlich gemachten Anordnungen der Polizei sind genau zu beachten. Jeder Standinhaber, der durch zu frühes Erscheinen mit seinem Fahrzeug bzw. Stand Verkehrsbehinderungen verursacht, muss damit rechnen, durch polizeiliche Maßnahmen kostenpflichtig abgeschleppt und vom Veranstalter nicht wieder zugelassen zu werden. Fliegende Bauten dürfen nach § 73 Abs.6 der Hamburger Bauordnung nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Bauprüfabteilung unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt und der fliegende Bau von der Bauprüfabteilung besichtigt und abgenommen wurde. Entsprechende Unterlagen hat der Betreiber bereitzuhalten. Fremdwerbung darf ohne Genehmigung des Veranstalters nicht angebracht werden. Gewerbliche Anbieter haben die Verpflichtung, den Namen der Firma anzubringen. An den Imbiss- und Getränkeständen muss das Verkaufspersonal im Besitz von Gesundheitszeugnissen sein und diese am Stand zur Einsichtnahme bereithalten.

III. Umweltschutzauflagen, Ver- und Entsorgung

a) Müll Leergut, Abfälle und andere Materialien dürfen nicht offen außerhalb der Verkaufsstände gelagert werden. Der Bereich um die Verkaufsgeschäfte ist mehrmals täglich von Abfällen zu säubern. Der Untergrund ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Planen) gegen Verschmutzungen durch Öl oder Fett zu schützen. Die Beseitigung von Verunreinigungen erfolgt zu Lasten des verursachenden Standbetreibers. Alle Standbetreiber müssen ausreichend Müllbehälter an den Ständen bereithalten und selbst entsorgen. Kommt der Betreiber seinen Reinigungspflichten nicht nach, so ist der Veranstalter zur Ersatzvornahme auf Kosten des Betreibers berechtigt. Die Nutzungsfläche ist vom Standbetreiber nach Schluss der Veranstaltung besenrein an den Veranstalter zu übergeben. Getränke und Speisen dürfen nur mit Mehrweggeschirr verabreicht werden. Ausnahmen hiervon sind mit dem Veranstalter rechtzeitig vorher abzustimmen und schriftlich zu vereinbaren. Zum Schutze der Umwelt ist auf Portionsverpackungen (Zucker, Milch, Senf u. ä.) grundsätzlich zu verzichten. Die Abgabe von Getränken in Dosen oder Flaschen ist untersagt. Die Entsorgung von Sondermüll obliegt dem Standbetreiber.

Im Übrigen ist zum Schutze der Gehwegflächen folgendes zu beachten:

- Schwingungen dürfen nicht direkt auf die Gehwegplatten übertragen werden.
- Punktlasten sind zu vermeiden.
- Stoßbelastungen müssen verhindert werden.
- Verunreinigungen aller Art, insb. aber durch Öl und Fett, sind unbedingt zu vermeiden
- säurehaltige Mittel dürfen nicht verwendet werden.
- Befestigungen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Befestigungspunkten angebracht werden.
- Das Einbringen von Heringen, Erdnägeln, Ankern o. ä. ist untersagt.

b) Strom: Eine Stromversorgung ist ggf. nicht an allen Stellen in vollem Umfange möglich. Deswegen ist es unbedingt erforderlich, dass der genaue Strombedarf vom Standbetreiber angemeldet wird. Die Stromversorgung erfolgt nur durch den Veranstalter direkt oder ein vom Veranstalter autorisiertes Unternehmen. Jeder Standbetreiber hat die Stromversorgung selbst beim Veranstalter zu beantragen. Der Einsatz vom Aggregaten zur Selbstversorgung ist strikt verboten. Vorgehalten wird eine 220 V Stromversorgung. Alle darüberhinausgehenden Wünsche sind wegen der begrenzten Stromkapazitäten rechtzeitig vorher mit dem Veranstalter abzustimmen und schriftlich mit dem Veranstalter zu vereinbaren. Eine Garantie für die über das oben genannte vorgehaltene Maß hinaus gewünschte Stromversorgung kann nicht gewährt werden.

Die Betriebe mit Friteusen und Großpfannen haben einen geeigneten Feuerlöscher, nach DIN V 14406-5 zum Löschen von Fettbränden vorzuhalten. Die ASI 9.14/2000 und 9.30/2001 sind hier zu beachten. Bei den Feuerlöschern ist unbedingt auf das Prüfdatum zu achten.

c) Es sind alle geltenden Vorschriften und VDE-Norm einzuhalten. Notwendige Bescheinigungen sind vom Standbetreiber einzuholen und ggf. bereit zu halten. Der Veranstalter ist von der Haftung der Einhaltung der Vorschriften und Normen vom Standbetreiber freizuhalten. Die hier entstehenden Kosten für Strom einschließlich des pauschalen Verbrauchs, Grund- und Zählergebühren, sowie der Installationsarbeiten werden in der Teilnahmerechnung pauschal berechnet und gesondert ausgewiesen.

d) Gas: Es sind alle geltenden Vorschriften und Normen einzuhalten. Notwendige Bescheinigungen sind vom Standbetreiber einzuholen und ggf. bereit zu halten. Der Veranstalter ist von der Haftung der Einhaltung der Vorschriften und Normen vom Standbetreiber freizuhalten.

e) Lärm: Live-Musik und Theaterdarbietungen sowie Ansagen mit Benutzung von Lautsprechern und Tonwiedergabegeräten sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters zugelassen: Von den Imbiss-, Getränke- und sonstigen Verkaufsständen darf keine Beschallung vorgenommen werden. Den Anweisungen der Veranstaltungsleitung ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung kann der Ausschluss von der Veranstaltung erfolgen.

IV. Getränkebezug

Der Verkauf von Getränken ist nur in Absprache und mit Genehmigung des Veranstalters erlaubt.

V. Befahren der Veranstaltungsfläche

Die Veranstaltungsfläche darf nur zu den unter I: genannten Auf- und Abbauzeiten befahren werden. Der Veranstaltungsort darf zum Auf- und Abbau nur mit luftbereiften Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von bis zu 7,5 t befahren werden.

VI. Haftung

Jeder Standbetreiber des Schwimmenden Nikolausmarktes ist dazu verpflichtet, den Veranstalter und dessen Vertreter, bzw. Beauftragten von sämtlichen Ansprüchen dritter Personen, Firmen oder behördlichen Stellen freizuhalten, die daraus hergeleitet werden, dass sich der betreffende Geschäftsinhaber nicht an diese Zulassungsbedingungen oder ihm direkt erteilter behördlicher Auflagen oder Genehmigung gehalten bzw. Schäden am Staats- oder Privateigentum (öffentliche Straßen, Plätze, Anlagen usw.) hervorgerufen hat; einen eventuellen Entlastungsbeweis hat der jeweilige Beschicker zu erbringen. Für den einwandfreien, d.h. verkehrssicheren, Zustand der vor oder um die Verkaufsstände herum verlegten Platten, Stufen usw. (Gehwegbefestigungen zugunsten der Kundschaft) ist der jeweilige Standinhaber selbst verantwortlich. Der Veranstalter haftet ausdrücklich nicht. Der Veranstalter haftet nicht für Fälle, in denen ihm nach dem Gesetz eine Haftung ohne Verschulden treffen würde, sowie für unabwendbare Ereignisse wie Sturm, Demonstrationsschäden etc. Dem Beschicker obliegt die Verpflichtung, Eigenstände und Ware angemessen zu versichern. Der Veranstalter oder dessen beauftragter Dienstleister stellt nach örtlichen Gegebenheiten Anschlüsse für Strom und Wasser, haftet jedoch nicht für deren Funktion.

VII. Vertretung

Der Veranstalter benennt Herrn Carstens als Organisationsleiter. Den Anweisungen des Organisationsleiters oder dessen Beauftragten ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung. Eine Regressforderung seitens des Beschickers ist in diesem Fall ausgeschlossen.

VIII. Zahlungsbedingungen/ Rücktritt

Die Gesamtsumme der Teilnehmerrechnung sind spätestens bis zum in der Rechnung genannten Zahlungstermin porto- und lastenfrem auf das Konto des Veranstalters zu überweisen. Die Zulassungsbedingungen sind zur Kenntnis zu nehmen und verbindlicher Bestandteil der Standanmeldung. Bei nicht fristgerechter Zahlung behält sich der Veranstalter vor, den Standplatz anderweitig zu vergeben. Es werden auch keine Nachverhandlungen akzeptiert. Der Einzahlungsbeleg für das Standgeld ist am Stand aufzubewahren und auf Anfrage der Veranstaltungsleitung jederzeit vorzulegen. Platzzuweisung erfolgt nur nach vorheriger Zahlung der Standgebühr.

IX. Nebenbestimmungen

Sollten einzelne dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt.

Gerichtsstand ist Hamburg.

Veranstalter: MuseumsHafen Harburg e.V.